

- b) überörtliche Zusammenschlüsse von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,
- c) Zusammenschlüsse von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften und Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.

Die vorgesehenen Veränderungen bedürfen nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der Bestätigung des örtlichen Rates nach Anhören des Beirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Die Bilanzen sind durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bestätigen.“

(2) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 3 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1967 zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1968 S. 49) wird wie folgt ergänzt:

„Bei Austritt eines Mitgliedes aus der GWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von

3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.“

(3) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 4 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften wird, wie folgt ergänzt:

„Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied einer GWG war, ist die GWG nicht berechtigt, von dem in die GWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern.“

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin den 9. März 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Böhm

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 634 vom 5. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 634 vom 1. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 635 vom 12. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 635 vom 8. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 636 vom 19. März 1971 enthält:

Anordnung Nr. 636 vom 15. Februar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.